



Ordnungsnummer

3/31

Richtlinie zur Förderung von interdisziplinären Kunstprojekten im öffentlichen Raum

vom 8. Februar 2023

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 2023

Innerhalb des Programms für Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Stuttgart bietet die Projektförderung Stuttgarter Kunst- und Kulturakteur*innen die Möglichkeit, Kunstprojekte im öffentlichen Raum umzusetzen. Mit dieser Richtlinie sind die Kriterien sowie das Antrags- und Förderverfahren der Projektförderung geregelt.

1. Empfänger*in der Förderung

Die Projektförderung richtet sich an:

Einzel: Künstler*innen und Kulturakteur*innen der Freien Szene aller Sparten mit Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart.

Institution: Vereine, Initiativen, Kollektive sowie Kultureinrichtungen mit Sitz in Stuttgart. Neben einer bestehenden institutionellen Förderung oder verstetigten Projektförderung ist eine zusätzliche Projektförderung nur möglich, wenn das neue Projekt nicht im Rahmen der bereits geförderten Tätigkeit finanziert wird.

Kooperation: Kooperationen zwischen einem/einer Stuttgarter Antragsteller*in und lokalen, bundesweiten oder internationalen Akteur*innen.

2. Förderfähige Projekte und Vorhaben

Projekte sind förderfähig, wenn sie die Grundsätze unter 2.1 erfüllen. Zudem ist die Kombination zwischen der inhaltlichen Positionierung unter 2.2, der Projektumsetzung unter 2.3 und der (künstlerischen) Expertise der Projektbeteiligten unter 2.4 entscheidend.

2.1 Grundsätze

Die Projekte müssen folgende Merkmale erfüllen:

Temporär: Die performativen und skulpturalen Projekte müssen zeitlich begrenzt sein.

Ort: Die Projekte müssen im öffentlichen Raum der Stadt Stuttgart stattfinden.

Zugang: Die Projekte müssen frei zugänglich, für jede*n erlebbar und möglichst barrierefrei sein.

Kontext: Die Projekte müssen sich künstlerisch mit dem Ort auseinandersetzen.

Mehrwert: Die Projekte müssen Bezug zur Stadt oder einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft haben.

Vermittlung & Kommunikation: Die Projekte müssen Aussagen zur Vermittlung und Kommunikation des Vorhabens treffen.

2.2 Inhalte und Rahmen

Förderfähig sind interdisziplinäre Kunstprojekte aller Sparten, Formate, Arbeitsweisen und Medien des aktuellen Kunstdiskurses (performativ und skulptural), die ein oder mehrere der folgenden Merkmale erfüllen:

Aktualität & Relevanz: Projekte, die stadträumliche Veränderungen und/oder gesellschaftliche, soziale Entwicklungen thematisieren und auf künstlerische Art begleiten.

Innovation & Kreativität: Projekte mit neuen künstlerischen Ansätzen, die dem aktuellen Diskurs in der zeitgenössischen Kunst Impulse verleihen.

Teilhabe: Projekte mit Kunst- und Kulturakteur*innen, die mit Menschen vor Ort in Kontakt treten und diese zur aktiven Mitgestaltung anregen.

Diversität: Projekte, die multiperspektivische Sichtweisen aufgreifen und die diverse Stadtgesellschaft ansprechen.

Nachhaltigkeit: Projekte, die in ihrem Schaffensprozess die verschiedenen Aspekte der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit berücksichtigen.

2.3 Umsetzung

Förderfähig sind Projekte, deren Umsetzung nachvollzogen werden können und deren Kosten im Verhältnis zur Wirkung stehen:

Umsetzbarkeit: Projekte, die realistische Zeit-, Kosten- und Umsetzungspläne vorweisen.

Verhältnis: Projekte, die ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Kosten und ihrer Wirkung im öffentlichen Raum haben.

2.4 Projektbeteiligte

Förderfähig sind Projekte, die nachvollziehbar auf der (künstlerischen) Expertise der Projektbeteiligten beruhen.

2.5 Nicht förderfähige Projekte

- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugutekommen sollen.
- Vorhaben mit auswärtigen Auftritten und damit verbundenen Reisen.
- Projekte, die nach anderen Förderrichtlinien der Abteilung Kulturförderung des Kulturamtes der Stadt Stuttgart gefördert werden.
- Projekte, die bereits begonnen haben.
- Kommerzielle und konsumorientierte Projekte und Veranstaltungen.

3. Möglichkeiten der Förderung

3.1 Bereiche und Antragsfristen der Projektförderung

Allgemeine Projektförderung: Thema und Ort werden vom Antragsstellenden gesetzt. Anträge können i.d.R. zum 15.10. und 15.04. für Projekte, die im darauffolgenden Halbjahr beginnen, eingereicht werden.

Kontextbezogene Projektförderung: Thema und Ort werden durch eine Ausschreibung vorgegeben. Die Einreichungsfrist ist der Ausschreibung zu entnehmen.

Kleine Projektförderung: Thema und Ort werden vom Antragsstellenden gesetzt. Die Förderung ist auf max. 5.000 EUR begrenzt. Anträge können ganzjährig, spätestens acht Wochen vor Projektbeginn, eingereicht werden.

3.2 Projektarten

In allen oben genannten Bereichen der Projektförderung können die folgenden vier Projektarten umgesetzt werden:

Einzelprojekt: Ein einmaliges und in sich abgeschlossenes Vorhaben mit einer Laufzeit von max. 1,5 Jahren. Bei skulpturalen Projekten ist eine längere Laufzeit möglich.

Recherche: Eine künstlerisch(-wissenschaftliche) Forschung mit einer Laufzeit von max. 1,5 Jahren. Recherchevorhaben können nicht zeitgleich mit einer anderen Form der Projektförderung stattfinden. Die Dokumentation bzw. Ergebnisfixierung wird öffentlich zugänglich gemacht. Der Stuttgarter Stadtgesellschaft werden Einblicke in den künstlerisch-wissenschaftlichen Prozess ermöglicht.

Konzeption: Ein Vorhaben, das durch Originalität und besondere Relevanz (z.B. Ort, Thema, Aktualität, Bedarfe) heraussticht und längerfristig entwickelt und mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren realisiert wird.

Prozesshaftes und/oder ergebnisoffenes Arbeiten ist grundsätzlich möglich. Folgeprojekte sind förderfähig.

4. Verfahren der Förderung

4.1 Antragstellung

Alle notwendigen Informationen wie Ausschreibungen, Antragsformulare und Ansprechpartner*innen sind auf der Website der Kulturförderung der Stadt Stuttgart zu finden. Der Antrag ist per E-Mail an kulturprojekte@stuttgart.de einzureichen. Im Betreff der E-Mail ist „KiöR“ sowie der Name der*s Antragstellenden und der Projekttitle anzugeben

Der Antrag muss folgende Unterlagen als PDF enthalten:

- das vollständig ausgefüllte Formular „Antrag auf Projektförderung“
- das vollständig ausgefüllte Formular „Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) für Projektförderung“
- eine Projekt- oder Prozessbeschreibung mit Zeitplan und Angaben zum Durchführungsort
- Visualisierung durch z.B. Fotos, Skizzen oder Videos
- einen kurzen Lebenslauf mit Verweis auf die bisherige künstlerische Tätigkeit und Angaben über die voraussichtlichen künstlerischen Partner*innen und Kooperationen

Die Antragstellung kann ggf. durch Kurzvideos oder persönliche Vorstellung ergänzt werden. Hierauf wird auf der Website oder in der Ausschreibung aktiv verwiesen.

Antragsfristen sind Ausschlussfristen: Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum genannten Termin beim Kulturamt eingegangen sein.

Hinweis: Vorhaben im öffentlichen Raum benötigen i.d.R. eine Genehmigung oder Zustimmungen vom Amt für öffentliche Ordnung. Die Projektverantwortung sowie das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen liegt bei den Antragsteller*innen.

4.2 Auswahl

Eine Fachjury entscheidet über die Auswahl der allgemeinen und kontextbezogenen Projektförderungen. Der Fachbereich Kunst im öffentlichen Raum der Abteilung Kulturförderung des Kulturamtes entscheidet über die kleine Projektförderung.

4.3 Förderverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag durch Zuwendungsbescheid des Kulturamts als zweckgebundene Zuwendung bewilligt (Verwaltungsakt). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart.

5. Fachjury

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates beruft die Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien. Die Jurymitglieder werden für jeweils bis zu drei Jahre berufen, eine erneute Berufung ist möglich. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.

Die Jury besteht aus max. vier Personen mit professioneller Expertise und/oder einem guten Überblick über das Stuttgarter Kulturleben. Ein/e Vertreter*in des Fachbereichs Kunst im öffentlichen Raum des Kulturamts übernimmt die Geschäftsführung mit Stimme. Die Jury kann je nach Thema und Anliegen durch weitere beratende Mitglieder ergänzt werden.

Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Jurymitglieder dürfen selbst keine Anträge stellen. Die Jury ist an diese Richtlinie und den vorgegebenen Finanzrahmen gebunden, ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Die Jury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt. Die Juryentscheidung wird einmal jährlich dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Richtlinie „3/31 Richtlinie zur Förderung von Kulturprojekten im öffentlichen Raum“ außer Kraft. Die Richtlinie wird erstmals für den Förderzeitraum ab dem 01.03.2023 angewandt.

**Richtlinie zur Förderung von interdisziplinären Kunstprojekten
im öffentlichen Raum**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
08.02.2023	870/2022	7 vom 16.02.2023	01.03.2023